



**Gut investiert:  
Kulturlandschaft in  
Baden-Württemberg**

# MEPL III

Förderprogramme für Ländlichen Raum,  
Landschaft und Landwirtschaft  
Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum  
Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III)

**4. AUFLAGE**



EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE  
ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

# Inhaltsverzeichnis

4	<b>VORWORT</b>
	Peter Hauk MdL, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
6	<b>BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEBE – EIN ZUKUNFTSMODELL</b>
10	<b>MEPL III – KURZ UND BÜNDIG</b>
12	<b>FÖRDERPROGRAMME</b>
12	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) mit Kurzübersicht FAKT-Maßnahmen
15	Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
17	Ausgleichszulage Landwirtschaft für benachteiligte Gebiete (AZL)
18	Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
19	Umweltzulage Wald (UZW)
20	Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
22	Marktstrukturverbesserung
23	Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
24	Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)“
25	Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
27	Naturparke
28	Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
29	Regionalentwicklungsprogramm LEADER
31	<b>LINKS</b>
32	<b>ADRESSEN UND ANSPRECHPARTNER</b>
34	<b>IMPRESSUM</b>





**Liebe Bürgerinnen und Bürger**

Wer durch unser Land fährt – von Tauberfranken bis ins Allgäu, vom Odenwald bis in den Breisgau – der kann es mit eigenen Augen sehen: Der Ländliche Raum in Baden-Württemberg ist intakt. Das liegt vor allem an unseren starken mittelständischen Unternehmen und am Fleiß der Bürgerinnen und Bürger in unseren Dörfern und Städten. Es liegt aber auch an der gut aufgestellten Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg.

Im Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III), den wir Ihnen vorstellen, haben wir alle 13 Förderprogramme zusammengefasst, mit denen wir die Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft stärken, den Erhalt der Kulturlandschaft unterstützen, die Themen Tierwohl, Ökolandbau, Natur-, Umwelt- und Klimaschutz vorantreiben und zur Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum sowie zur Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe

beitragen. Insgesamt stehen dafür von 2014 bis 2020 Fördermittel im Umfang von rund 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung, die von der EU, dem Land Baden-Württemberg und dem Bund bereit gestellt werden.

Aber schon jetzt ist klar: Der Landwirtschaft und der Agrarpolitik sind auch künftig keine Verschnaufpausen vergönnt. Die Globalisierung der Märkte und die Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher treiben den Strukturwandel weiter voran. Diesen Strukturwandel zu begleiten und auch zu gestalten – das ist und bleibt die Hauptaufgabe der Agrarpolitik. Die Landesregierung wird sich deshalb auch auf EU-Ebene bei der anstehenden Reform der Gemeinsamen europäischen Agrarpolitik (GAP) vehement für die durch bäuerliche Familienbetriebe geprägte heimische Landwirtschaft und für den Ländlichen Raum einsetzen.

Die Europäische Union (EU) steht fortan vor dem Problem, mit weniger Geld viele neue Aufgaben zu stemmen, z. B. Klimaschutz, Verbesserung der Biodiversität, Fluchtursachenbekämpfung, Verteidigung und Terrorbekämpfung. Die EU-Kommission wird deshalb bei der GAP eine grundlegende Wende einleiten. Die EU hat erkannt, dass man keine einheitliche, detailscharfe Agrarpolitik von Lappland bis nach Kreta machen kann.

Die EU wird sich deshalb voraussichtlich in der neuen Förderperiode nach 2020 auf die Vorgabe von gemeinsamen Zielen für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums konzentrieren und den Mitgliedstaaten einen viel größeren Entscheidungs- und Handlungsspielraum bei der Umsetzung einräumen.

Baden-Württemberg hat auf diese neue geplante Ausrichtung der GAP lange hingearbeitet. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Mitgliedstaaten und Regionen künftig mehr Eigenverantwortung bekommen.

Ebenso wichtig ist aber, dass bei der Reform der Gemeinsamen europäischen Agrarpolitik darauf geachtet wird, dass die Landwirte die gesellschaftlich erwünschten Leistungen, also Leistungen zum Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, aber auch Leistungen zur Verbesserung des Tierwohls erbringen können. Um dies zu erreichen, benötigen wir weiterhin die Direktzahlungen der 1. Säule. Und wir brauchen eine starke 2. Säule, das heißt: ausreichend Fördermittel für die Weiterentwicklung

der Nutztierhaltung, für weitere Agrarumweltleistungen und mehr Mittel für Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Erhaltung der Biodiversität.

Frische Lebensmittel aus der Region, Schutz von Natur, Klima und Umwelt, Erhaltung der Kulturlandschaft, die Verbesserung des Tierwohls – das alles haben wir unseren Landwirtinnen und Landwirten zu verdanken. Es gibt niemanden Anderen, der diese Arbeit tun könnte!

Ich danke deshalb allen, die sich tagtäglich mit großer Verantwortung und hervorragendem Fachwissen um unsere Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln und um eine Vielzahl von öffentlichen Leistungen im Ländlichen Raum kümmern – sie verdienen unseren Dank und unsere Unterstützung. Die Förderprogramme des MEPL III leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

Peter Hauk MdL  
Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

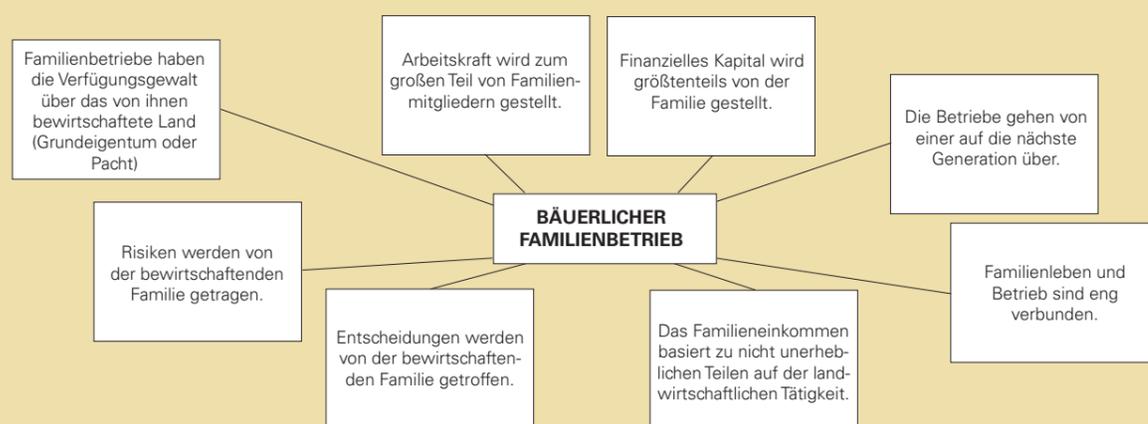
# Bäuerliche Familienbetriebe – ein Zukunftsmodell

Bäuerliche Familienbetriebe sind das wirtschaftliche und gesellschaftliche Rückgrat der Ländlichen Räume. Das Land Baden-Württemberg schätzt die vielfältigen Leistungen der bäuerlichen Familienbetriebe sehr. Mit zahlreichen maßgeschneiderten Förderprogrammen leistet die Landesregierung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und zum Erhalt der bäuerlichen Familienbetriebe. Sie sind die Hauptakteure bei der Umsetzung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III) im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER).

## BÄUERLICHER FAMILIENBETRIEB – VERSUCH EINER DEFINITION

Der Begriff „bäuerlicher Familienbetrieb“ ist vielfältig und facettenreich. Eine abschließende Definition ist schwer möglich. Der bäuerliche Familienbetrieb lässt sich aber anhand folgender Merkmale charakterisieren:

### MERKMALE BÄUERLICHER FAMILIENBETRIEBE



Sicher muss nicht jedes Kriterium in jedem Fall erfüllt sein, sondern die verschiedenen Aspekte sind im jeweiligen Kontext zu bewerten. Auch eine feste Grenze nach oben gibt es nicht. Es lässt sich z. B. nicht sagen, ab welchem Flächenumfang oder ab welcher Angestelltenzahl ein Betrieb kein Familienbetrieb mehr ist.

### FAMILIENBILD IM WANDEL

Besonders in den westlichen Ländern hat sich das traditionelle Familienbild in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Der Begriff Familie umfasst mittlerweile ebenso alleinerziehende Elternteile, Patchworkfamilien und unverheiratete Eltern. Dieser Wandel hat auch vor den bäuerlichen Familien nicht Halt gemacht. Gleichzeitig hat sich das Rollenverständnis von Mann und Frau auch im landwirtschaftlichen Bereich verändert. Die tradierte Rolle des Mannes als Familienoberhaupt, Alleinverdiener, Alleinentscheider und alleiniger Inhaber des Betriebes hat sich ebenso gewandelt wie die Rolle der Frau. In den letzten Jahren hat das von den Bäuerinnen erwirtschaftete Einkommen am Gesamteinkommen stark zugenommen.

Zudem hat die Mechanisierung dazu geführt, dass es kaum mehr Arbeiten auf dem Hof gibt, die eine Frau physisch nicht ausführen kann. Oft sind es gerade die Frauen im Ländlichen Raum, die kreative, neue Ideen entwickeln und umsetzen, Betriebszweige gründen und Einkommen außerhalb des Betriebes erwirtschaften.

### BADEN-WÜRTTEMBERG – LAND DER BÄUERLICHEN FAMILIENBETRIEBE

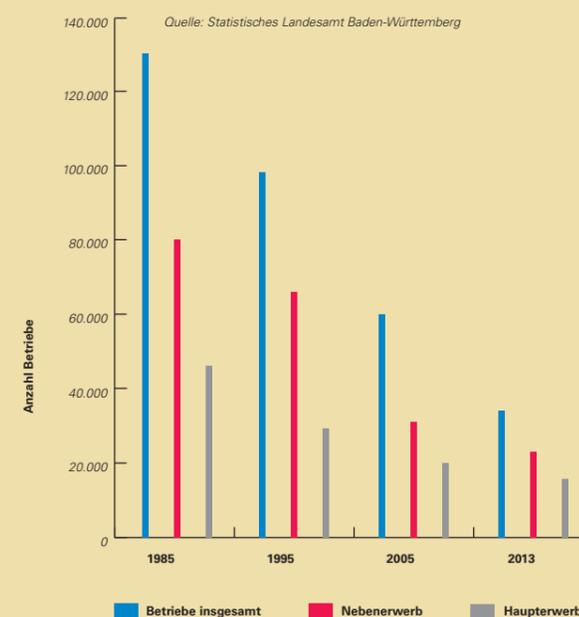
Baden-Württemberg ist ein Land der bäuerlichen Familienbetriebe. Baden-Württembergs landwirtschaftliche Betriebe sind zu über 90 Prozent in Familienhand. Nach Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg wurden über 90 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in der Rechtsform „Einzelunternehmen“ geführt. Sie werden von Familien geführt, von Familien verantwortet und weitgehend auch von den Familien finanziert. Die Arbeitskraft wird zu einem großen Teil von Familienmitgliedern gestellt. Und auch die Risiken werden von der Familie getragen.



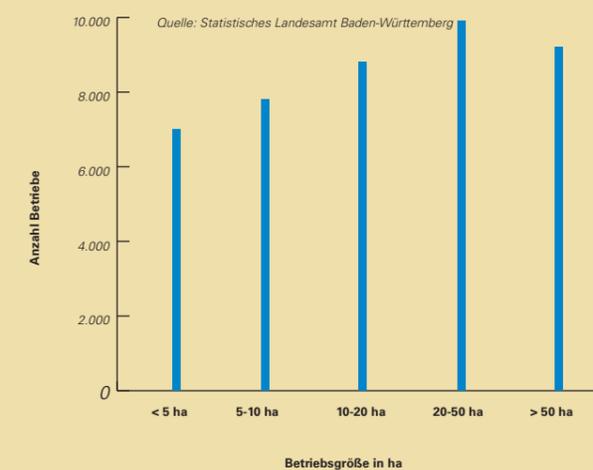
### WACHSEN ODER WEICHEN ODER ...

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg unterliegen einem stetigen Strukturwandel. Gab es 1985 noch über 130.000 Betriebe, waren es 2016 nur noch rund 40.500 Betriebe. Die durchschnittliche Betriebsgröße stieg von ca. 11 Hektar im Jahr 1985 auf rund 35,0 Hektar im Jahr 2016. Die Durchschnittsgröße variiert je nach Produktionsschwerpunkt. Mit einem Anteil von 36 Prozent bilden die Futterbaubetriebe (Milchvieh- und Rinderhaltung) die stärkste Gruppe. Etwa ein Viertel der landwirtschaftlichen Unternehmen ist auf Gartenbau- und Sonderkulturen spezialisiert (vor allem Obst, Wein und Gemüse). Danach folgen mit 20 Prozent die Ackerbaubetriebe und zuletzt die Verbund-/Gemischtbetriebe mit einem Anteil von ca. 18 Prozent. Eine baden-württembergische Besonderheit ist der relativ große Anteil an Nebenerwerbsbetrieben. Es handelt sich hierbei nicht um ein Stadium zwischen Haupterwerb und Betriebsaufgabe, sondern um eine dauerhafte und vollwertige Erwerbsform, die vor allem an Standorten mit schwierigen natürlichen Voraussetzungen einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft leistet.

ANZAHL LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE IN BADEN-WÜRTTEMBERG VON 1985 BIS 2013



LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE IN BADEN-WÜRTTEMBERG NACH GRÖSSENKLASSEN 2013



## DER BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEB IM WETTBEWERB

Die Landwirtschaft steht heute vor großen sozialen, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen. Die bäuerlichen Familienbetriebe sind individuell davon betroffen und reagieren auch individuell. Unterm Strich verfügen die landwirtschaftlichen Familienbetriebe über eine hohe Robustheit gegenüber diesen Herausforderungen, auch wenn sich nicht alle Betriebe langfristig halten können, was an der sinkenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe sichtbar wird. Dies wird auch in Zukunft nicht anders sein.

Das Ziel der bäuerlichen Familienbetriebe ist es, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. In Baden-Württemberg wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in besonderer Weise durch die überwiegend kleinstrukturierten Produktionsbedingungen und den hohen Anteil an von Natur aus benachteiligten Gebieten begrenzt. Diese strukturellen Nachteile erhöhen die Erzeugungskosten und senken die Produktivität. Die Nähe zu einer kaufkräftigen und qualitätsbewussten Verbraucherschaft in den Ballungsräumen bietet aber auch besondere Chancen.

## EIN ZIEL – UNTERSCHIEDLICHE STRATEGIEN

**Kostenführerschaft** und das Bestehen auf globalisierten Märkten ist unter den genannten Voraussetzungen schwierig, aber dennoch für einen Teil der Betriebe ein möglicher Weg. Das beweisen auch bäuerliche Familienbetriebe im Land.

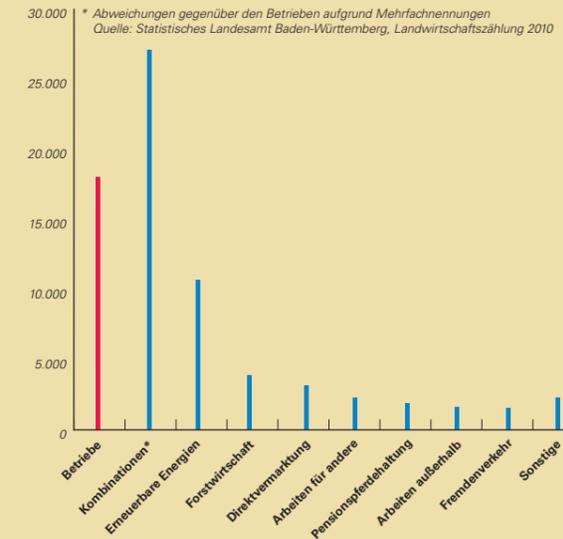
Für einen anderen Teil der Betriebe bieten sich vor Ort Vermarktungspotentiale für hochwertige landwirtschaftliche Produkte. Kurze Transportwege, Frische, Geschmack, nachprüfbarere Produktionsverfahren – viele Verbraucherinnen und Verbraucher entdecken heute wieder die Vorzüge der regional erzeugten Agrarprodukte. Bäuerliche Familienbetriebe profitieren von dieser Wiederbelebung des regionalen Bezugs, indem sie qualitativ hochwertige Produkte erzeugen und nach der **Qualitätsführerschaft** streben, wie zum Beispiel unsere Sonderkulturbetriebe, die Ökobetriebe oder Betriebe, die gemäß Tierwohl-Labels produzieren.



Auch die **Diversifizierung** ist für die bäuerlichen Familienbetriebe eine Möglichkeit, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Ob Direktvermarktung, Hofladen, Urlaub auf dem Bauernhof, Vesperstube oder Pensionspferdehaltung – viele landwirtschaftliche Unternehmen in Baden-Württemberg haben ihre klassischen Produktionszweige bereits um zusätzliche Nebenbetriebe erweitert. Etwa ein Viertel der baden-württembergischen Betriebe erzeugt zusätzlich erneuerbare Energien, ungefähr 7 Prozent sind in der Direktvermarktung aktiv, rund 4 Prozent betreiben Pensionspferdehaltung und etwa 3,5 Prozent haben sich mit Agrotourismus ein weiteres Standbein aufgebaut – Tendenz steigend. Dies zeugt vom unternehmerischen Geschick der landwirtschaftlichen Familien, Marktchancen zu erkennen und die eigenen Ressourcen optimal zu nutzen.

Nicht mehr nur wer der Größte, sondern auch wer der oder die Schnellste, Einfallsreichste und Flexibelste ist, setzt sich heute auf den Märkten durch. Viele bäuerliche Familienbetriebe in Baden-Württemberg zeichnen sich durch solche Flexibilität und Anpassungsfähigkeit aus.

## LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE MIT EINKOMMENSKOMBINATION(-EN) 2010



## WIE UNTERSTÜTZT BADEN-WÜRTTEMBERG BÄUERLICHE FAMILIENBETRIEBE?

Das Land Baden-Württemberg schätzt die vielfältigen Leistungen seiner bäuerlichen Familienbetriebe sehr. Um die bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken und zu erhalten, verfolgt das Land Baden-Württemberg mit seiner Agrarpolitik eine Doppelstrategie. Einerseits unterstützt es Bäuerinnen und Bauern dabei, ihre Betriebe so auszurichten, dass sie – mit der jeweils passenden Strategie – am Markt bestehen können. Ein wichtiges Element ist hierfür die Stärkung und Neuausrichtung der Beratung sowie die Anpassung der Investitionsförderung.

Andererseits fordert und fördert das Land in Zeiten des Klimawandels, des Rückgangs vieler heimischer Arten und knapper werdender Ressourcen eine umweltgerechte Bewirtschaftung. Es zahlt den Bäuerinnen und Bauern einen Ausgleich für die vielen gesellschaftlichen Leistungen, die von ihnen erwartet, aber am Markt nur ungenügend oder gar nicht honoriert werden. Dazu gehören Leistungen im Bereich Naturschutz, insbesondere zum Erhalt der Biodiversität, Umwelt- und Klimaschutz, Ressourcenschutz sowie Leistungen für das Tierwohl, für den Erhalt der Kulturlandschaft und für den Ländlichen Raum.

Die zur Umsetzung beider Strategieansätze notwendigen Anreize und Förderprogramme sind im Maßnahmen- und Entwicklungsplan des Landes für den Ländlichen Raum (MEPL III) zusammengefasst. Nur wenn beides geschieht – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Zahlung von Ausgleichszulagen für ökologische, soziale und tierethische Leistungen – können wir eine zukunftsfähige Landwirtschaft erhalten.

# MEPL III – kurz und bündig

## ELER-VERORDNUNG

Für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 haben die EU-Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die EU-Kommission im sogenannten Trilogverfahren Ende 2013 die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums vom 17. Dezember 2013 beschlossen. Diese Verordnung – kurz „ELER-Verordnung“ genannt – bildet den inhaltlichen und finanziellen Rahmen für die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Sie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der EU, legt Prioritäten und Ziele fest und ist die rechtliche Grundlage für die Entwicklungsprogramme Ländlicher Raum (EPLR) der Mitgliedstaaten bzw. der Bundesländer. Das baden-württembergische EPLR ist der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 (MEPL III), der unter Beteiligung der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner des Ländlichen Raums erarbeitet und am 26. Mai 2015 von der EU-Kommission genehmigt wurde.

## FÖRDERPROGRAMME IM MEPL III

Im MEPL III sind folgende **13 Förderprogramme** zusammengefasst:

- Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)
- Landschaftspflegerichtlinie (LPR)
- Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
- Umweltzulage Wald (UZW)
- Beratung landwirtschaftlicher Betriebe
- Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)“
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)
- Förderung von Investitionen zur Diversifizierung
- Marktstrukturverbesserung
- Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)
- Naturparke
- Regionalentwicklungsprogramm LEADER

Die Finanzierung der Förderprogramme des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014–2020 setzt sich wie folgt zusammen:

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)	710 Mio. €
Landeshaushalt*	577 Mio. €
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)*	475 Mio. €
<b>Gesamtmittel</b>	<b>1.762 Mio. €</b>
Hinzu kommen weitere Programme zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, die mit rein nationalen Mitteln finanziert werden. (Steillagenförderung, Dauergrünland im Rahmen von FAKT und LPR, Integrierte ländliche Entwicklung / Flurneuordnung, Naturnahe Gewässerentwicklung u.a.)	

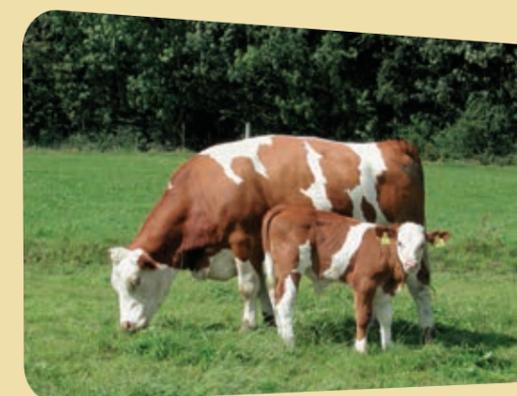
\* Bereitstellung im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne des Landes und des Bundes

Bei der Ausgestaltung der Förderprogramme wurden aus landespolitischer Sicht folgende **drei Prinzipien** zugrunde gelegt:

- Öffentliches Geld für öffentliche Leistungen. Damit sollen die Leistungen der Landwirtschaft für Natur, Umwelt, Klima und Tierschutz aufgewertet werden, für die am Markt keine Entlohnung gewährt wird.
- Stärkung der Grünlandstandorte, die im Vergleich zu Ackerbaustandorten nicht in dem Maße von der Entwicklung der Weltagarmärkte profitieren.
- Breiter Ansatz zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit – insbesondere durch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), das Programm zur Marktstrukturverbesserung, die Investitionsförderung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) sowie das Programm Beratung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Strategie des MEPL III wird auch in der Finanzausstattung der einzelnen Förderprogramme deutlich:

- Über zwei Drittel der Finanzmittel entfallen auf die Agrarumweltprogramme (Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT), Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZL)) – insgesamt 1.208 Mrd. €.
- Für den Bereich Strukturverbesserung / Wettbewerbsfähigkeit / Wirtschaftlichkeit (Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Marktstrukturverbesserung, Förderung von Investitionen zur Diversifizierung, Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF), Beratung landwirtschaftlicher Betriebe und Zusammenarbeit) stehen bis 2020 rund 368 Mio. € zur Verfügung.
- Die Förderprogramme Nachhaltige Waldwirtschaft, Umweltzulage Wald und Naturparkförderung umfassen ein Finanzvolumen von rund 50 Mio. €.
- Das Regionalentwicklungsprogramm LEADER zeichnet sich durch eine Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements aus. Die Finanzausstattung beträgt rund 84 Mio. €.



# Förderprogramme



## Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Mit dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) wird die Anfang der 1990er Jahre in Baden-Württemberg begonnene Förderung von Agrarumweltmaßnahmen fortgesetzt und auf aktuelle Problembereiche neu ausgerichtet. Nahezu ein Drittel der für den MEPL III vorgesehenen Finanzmittel entfallen auf dieses Programm mit seinen rund 40 Teilmaßnahmen. FAKT unterscheidet sich vom Vorgängerprogramm MEKA insbesondere durch eine bessere Förderung der Grünlandstandorte, eine stärkere Förderung des Ökologischen Landbaus und durch spezifischen Gewässer- und Erosionsschutz. Tierschutz und artgerechte Tierhaltung sind ein politischer Schwerpunkt der Landesregierung. Daher wird dem Tierwohl und dem Erhalt gefährdeter regionaltypischer Nutztierassen seit 2015 auch im FAKT eine besondere Bedeutung beigemessen.

### WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Das Ziel von FAKT ist der Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft, der Schutz des Klimas und der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden, Luft, der Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität sowie die Förderung der artgerechten Tierhaltung.

### WAS WIRD GEFÖRDERT?

FAKT fördert – nach dem Baukastensystem kombinierbar – folgende Maßnahmenbereiche:

- A Umweltbewusstes Betriebsmanagement
- B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume
- C Sicherung landschaftspflegender, besonders gefährdeter Nutzungen und Tierrassen
- D Ökologischer Landbau/Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im Betrieb
- E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen
- F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz
- G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

### WER WIRD GEFÖRDERT?

Landwirtschaftliche Unternehmen

### WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Maßnahmen sind entweder einjährig oder müssen für die Dauer von mindestens 5 Jahren durchgeführt werden
- Keine Ausbringung von kommunalem Klärschlamm
- Förderung erfolgt nur auf Flächen in Baden-Württemberg

### WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Jede Maßnahme ist mit einer bestimmten Prämie, in der Regel je Hektar oder Tier, bewertet
- Die Prämienzahlung erfolgt jährlich
- Mindestauszahlungsbetrag: 250 € je Antrag
- Degression der Förderung je Unternehmen bei über 100 ha Betriebsfläche (LF)

### WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



## KURZÜBERSICHT FAKT-MASSNAHMEN

STAND 10.01.2018

MASSNAHMENBEREICH	MASSNAHMENBEZEICHNUNG GEM. FAKT	FÖRDERSATZ
<b>A</b>	<b>Umweltbewusstes Betriebsmanagement</b>	
A 1	Fruchtartendiversifizierung (mind. 5-gl. FF)	75 €/ha AF
	Fruchtartendiversifizierung in Kombination mit D2 Ökolandbau	50 €/ha AF
A 2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80 €/ha
<b>B</b>	<b>Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland</b>	
B 1.1	DGL mit Viehbesatz bis 1,4 RGV/ha HFF (gem. MSL)	150 €/ha GL
B 1.2	Ext. Bewirtschaft. best. DGL-Flächen ohne N-Düngung	150 €/ha GL
B 3.1	Artenreiches DGL mit 4 Kennarten	230 €/ha GL
B 3.2	Artenreiches DGL mit 6 Kennarten	260 €/ha GL
B 4	Extensive Nutzung von § 32-Biotopen	280 €/ha GL
B 5	Extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen	280 €/ha GL
B 6	Messerbalkenschnitt auf artenreichem DGL/Biotopen/FFH	50 €/ha GL
<b>C</b>	<b>Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen</b>	
C 1	Erhaltung von Streuobstbeständen	2,50 €/Baum
C 2	Weinbausteillagen	900 €/ha
C 3	Vorderwälder Rind – Milchkuh und Zuchtbulle	100 €/Tier
C 3	Vorderwälder Rind – Mutterkuh	70 €/Kuh
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. – Milchkuh	170 €/Kuh
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. – Mutterkuh	120 €/Kuh
C 3	Hinterwälder/Limpurger/Braunvieh a. Z. – Zuchtbulle	250 €/Bulle
C 3	Altwürttemberger/Schwarzw. Fuchs – Stute	120 €/Stute
C 3	Altwürttemberger/Schwarzw. Fuchs – Hengst	250 €/Hengst
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Muttersau	160 €/Sau
C 3	Schwäbisch-Hällisches Schwein – Zuchteber	160 €/Eber
<b>D</b>	<b>Ökologischer Landbau/Verzicht auf chem.-synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel im Betrieb</b>	
D 1	Verzicht auf chem.-synth. Produktionsmittel	190 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Acker/Grünland (2 Jahre)	350 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Gartenbau (2 Jahre)	935 €/ha
D 2.1	Einführung Ökolandbau – Dauerkulturen (2 Jahre)	1.275 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Acker/Grünland	230 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Gartenbau	550 €/ha
D 2.2	Beibehaltung Ökolandbau – Dauerkulturen	750 €/ha
D 2.3	Öko-Kontrollnachweis (max. 600 €/Betrieb)	60 €/ha
<b>E</b>	<b>Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen</b>	
E 1.1	Begrünung im Acker/Gartenbau	70 €/ha
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker/Gartenbau	90 €/ha
E 2.1	Brachebegrünung mit Blümmischungen (ohne ÖVF-Anrechnung)	710 €/ha
E 2.2	Brachebegrünung mit Blümmischungen (mit ÖVF-Anrechnung)	330 €/ha
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80 €/ha
E 4	Ausbringung von Trichogramma in Mais	60 €/ha
E 5	Nützlingseinsatz unter Glas	2.500 €/ha
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100 €/ha
E 7 (ab Antragsjahr 2019)	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	540 €/ha
<b>F</b>	<b>Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz</b>	
F 1	Winterbegrünung	100 €/ha
F 2	N-Depotdüngung mit Injektion	60 €/ha
F 3	Precision Farming	80 €/ha
F 4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till	120 €/ha
F 5	Freiwillige Hoftorbilanz (max. 180 €/Betrieb)	20 €/ha
<b>G</b>	<b>Besonders tiergerechte Haltungsverfahren</b>	
G 1.1	Sommerweideprämie	50 €/GV
G 1.2	Sommerweideprämie in Kombination mit Ökolandbau	40 €/GV
G 2.1	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegsstufe	9 €/erzeugtem Tier
G 2.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe	14 €/erzeugtem Tier
G 3.1	Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegsstufe	20 €/100 erzeugte Tiere
G 3.2	Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe	50 €/100 erzeugte Tiere
	<b>Steillagenförderung (SLG)</b>	
	mindestens 25 % und weniger als 50 %	120 €/ha
	mindestens 50 %	170 €/ha
	<b>Pheromonförderung im Weinbau (PHW)</b>	100 €/ha

## Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) greift immer dann, wenn besondere Ansprüche zum Erhalt der Kulturlandschaft und des Naturschutzes berücksichtigt werden müssen. Es können sowohl bewirtschaftete als auch unbewirtschaftete Flächen in die Förderung einbezogen werden. Neben dem Vertragsnaturschutz sind die Biotopgestaltung, der Artenschutz, die Biotop- und Landschaftspflege, der Grunderwerb im Rahmen einer Biotopentwicklungsmaßnahme sowie Investitionen und Dienstleistungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentliche Bestandteile der LPR. Dieses

Förderinstrument erfährt in dieser Förderperiode eine finanzielle und auch inhaltliche Aufwertung.

So wurde beispielsweise für kleine landwirtschaftliche Betriebe eine spezielle investive Förderung integriert.



### TEIL A: VERTRAGSNATURSCHUTZ

#### WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel der Landschaftspflegerichtlinie ist die Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes. Die Bewirtschaftung soll die Biodiversität und auch die Kulturlandschaft erhalten. Unter anderem werden deshalb auch Natura 2000-Lebensraumtypen und -arten gefördert. Für die hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile erhalten die Bewirtschafter im Rahmen der Förderung einen Ausgleich.

#### WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die Förderung wird in bestimmten Schutz- und Vorranggebieten nach dem Naturschutzgesetz oder in Projektgebieten gewährt (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Gebiete zur Biotopvernetzung und Offenhaltung der Mindestflur).

Je nach naturschutzfachlicher Eignung werden im Vertragsnaturschutz – insbesondere mit Landwirtinnen und Landwirten sowie anderen Landbewirtschaftenden – folgende Maßnahmen angeboten:

- Extensivierung von Acker oder Grünland bis hin zu vollständigem Bewirtschaftungsverzicht
- Wiedereinführung oder Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung
- Naturschutzkonforme Beweidung
- Pflege von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

#### WER WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmenspezifisch: z. B. landwirtschaftlicher Betrieb, Verband, Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt-/Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband)



#### WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Jede Maßnahme muss in Zusammenhang mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft in natur- schutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse oder in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung/dem Erhalt einer Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption stehen
- Vertragsabschluss mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren (Vertragsnaturschutz)

#### WIE WIRD GEFÖRDERT?

Zuwendung auf Vertragsbasis mit fünfjähriger Laufzeit nach Ausgleichssätzen für Einkommenseinbußen und zusätzliche Kosten. Beihilfe als jährliche Zahlung je Hektar.

#### WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde)  
[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)

### TEIL B-E: ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DES NATÜRLICHEN ERBES UND DER KULTURLANDSCHAFT

#### WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit der Landschaftspflegelinie werden neben dem Vertragsnaturschutz auch Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege von Biotopen, spezielle Artenschutzmaßnahmen sowie Investitionen des Naturschutzes und zum Erhalt der Kulturlandschaft gefördert, ebenso Studien, Planungen und Management von Naturschutzprojekten. Informationen an die Bevölkerung dienen der Sensibilisierung und Qualifizierung zur Erhaltung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft.

#### WAS WIRD GEFÖRDERT?

Je nach naturschutzfachlicher Bewertung kommen folgende Maßnahmen infrage:

- Teil B Biotopgestaltung, Artenschutz, Biotop- und Landschaftspflege
- Teil C Grunderwerb im Rahmen einer Biotopentwicklungsmaßnahme
- Teil D Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft. Investition in kleine landwirtschaftliche Betriebe
- Teil E Dienstleistungen (Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete, Studien zu Artenschutzprojekten, Erstellung von Konzeptionen zur Biotopvernetzung, Öffentlichkeitsarbeit)

#### WER WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmenspezifisch: z. B. landwirtschaftlicher Betrieb, Verband, Verein, sonstige Person des Privatrechts, Kommune (Stadt-/Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband)

#### WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Die Maßnahme muss in Zusammenhang mit der Pflege bzw. dem Erhalt der Kulturlandschaft in natur- schutzfachlich bedeutsamen Landschaftsteilen stehen – entsprechend einer festgelegten Gebietskulisse oder

in Zusammenhang mit der Entwicklung der Biotopvernetzung/dem Erhalt einer Mindestflur auf der Basis einer Fachkonzeption (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000- und PLENUM-Gebiete, Gebiete zur Biotopvernetzung und Mindestflur). Für Investitionen in kleine landwirtschaftliche Betriebe besteht keine derartige gebietsbezogene Einschränkung.

#### WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung mit Zuschüssen von maximal 90 % der förderfähigen Kosten, bei Kommunen maximal 70 % der förderfähigen Kosten

#### WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Naturschutzbehörde, Untere Landwirtschaftsbehörde)  
[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)

## Ausgleichszulage Landwirtschaft für benachteiligte Gebiete (AZL)

#### WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Die Ausgleichszulage trägt dazu bei, die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten (z. B. Berggebiete) zu sichern – zur Erhaltung der Landschaft und zur Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung.

#### WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert wird der teilweise Ausgleich der Kosten und Einkommensverluste sowie sonstiger Nachteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten Baden-Württembergs und angrenzender Länder.

#### WER WIRD GEFÖRDERT?

Aktive Betriebsinhaber im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013, die ihren Unternehmenssitz in Baden-Württemberg haben. Die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand muss weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens betragen.

#### WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Die selbstbewirtschafteten Grünlandflächen in den abgegrenzten benachteiligten Gebieten müssen mindestens einmal jährlich gemäht oder beweidet werden. Sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt, ist eine entsprechende Weidpflege erforderlich.



#### WIE WIRD GEFÖRDERT?

Die Ausgleichsleistungen je Hektar werden wie folgt differenziert:

- a) **Berggebiet**  
Bewirtschaftungssysteme mit Tierhaltung (mindestens 0,3 RGV/ha): nach Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung; Grünland 100-150 €/ha; Ackerland einheitlich 25 €/ha
- b) **Benachteiligte Agrarzone**  
Nach Gemarkung und Landwirtschaftlicher Vergleichszahl (LVZ): Grünland 43-103 €/ha
- c) **Kleine Gebiete**  
Bewirtschaftungssystem mit Tierhaltung (mindestens 0,3 RGV/ha): Grünland 60 €/ha;  
Ackerland 25 €/ha  
Bewirtschaftungssystem ohne Tierhaltung: Grünland und Ackerland einheitlich 25 €/ha

Ab einer förderfähigen Grünlandfläche von 100 ha erfolgt eine degressive Staffelung, Mindestauszahlungsbetrag 250 €.

#### WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)  
[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)

#### WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Naturnahe Waldbewirtschaftung
- Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur
- Sofortmaßnahmen nach außergewöhnlichen Schadereignissen im Wald
- Spezielle Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Schutz- und Erholungsmaßnahmen im Wald
- Zusammenarbeit zur Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle (z. B. Waldgenossenschaften)

#### WER WIRD GEFÖRDERT?

Grundsätzlich werden natürliche und juristische Personen sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert. Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Bei einzelnen Maßnahmenbereichen bestehen weitergehende Einschränkungen.

#### WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung in Form von Zuschüssen

#### WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Forstbehörde)  
[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)

## Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)



#### WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

- Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zum globalen Kohlenstoffkreislauf
- Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen
- Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder
- Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen der Wälder
- Erhaltung der sozioökonomischen Funktionen der Wälder
- Steigerung der Stabilität und ökologischen Leistungsfähigkeit der Wälder
- Verbesserung der Erschließungs- und Bewirtschaftungsstrukturen der Wälder

## Umweltzulage Wald (UZW)

#### WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

In Baden-Württemberg liegen über 60 Prozent der Natura 2000-Gebiete in Waldflächen. Die Bewirtschaftung dieser Wälder ist weiterhin möglich. Allerdings führt die erforderliche Bewahrung besonderer Waldlebensraumtypen zu Einschränkungen, etwa bei der Baumartenauswahl. Die Umweltzulage Wald gleicht den Verzicht auf waldbauliche Freiheiten aus und fördert dadurch den Erhalt und die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars mit lebensraumtypischen Gehölzarten und Habitatstrukturen.

#### WAS WIRD GEFÖRDERT?

Ausgleich von Kosten oder Einkommensverlusten, welche Privatwaldeigentümern bei der Bewirtschaftung von FFH-Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten durch das für diese Flächen geltende Verschlechterungsverbot nach der Richtlinie 82/43/EWG bzw. durch die allgemeinen Schutzvorschriften zum Verschlechterungsverbot nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg entstehen.



#### WER WIRD GEFÖRDERT?

Private Waldbesitzerinnen und -besitzer



#### WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Eine Förderung wird für Waldflächen gewährt, die sich im Eigentum des Antragstellenden befinden und die innerhalb der behördlich erstellten Kulisse der FFH-Waldlebensraumtypflächen liegen.

#### WIE WIRD GEFÖRDERT?

Jährliche Festbetragsfinanzierung: 50 €/ha Natura 2000-Waldlebensraumtypenfläche

#### WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)

## Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

#### WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel des Agrarinvestitionsförderungsprogramms ist es, investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zum Erhalt einer wettbewerbsfähigen, besonders umweltschonenden und besonders tiergerechten

Landwirtschaft zu fördern. Neben der Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung und der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe sollen die geförderten Maßnahmen besonders der Verbesserung des Verbraucher-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Verbesserung des Tierwohls dienen.

#### WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionen in Gebäude, technische Anlagen der Innenwirtschaft, Anlage von Dauerkulturen und Erschließungsmaßnahmen, Investitionen in bestimmte Maschinen der Außenwirtschaft für eine besonders umweltschonende Bewirtschaftung z. B. emissionsmindernde Gülleausbringung und mechanische Unkrautregulierung einschließlich Betreuer-, Architektur- und Ingenieurleistungen

#### WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen
- Betriebszusammenschlüsse von Landwirtinnen bzw. Landwirten

#### WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Betriebsführung

- Nachweis einer erfolgreichen Betriebsführung und des Maßnahmenerfolgs anhand einer Vorweg- und Auflagenbuchführung
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahme in Form eines Investitionskonzepts; bei Förderung im Rahmen von Operationellen Gruppen (EIP) zusätzlich Vorlage des Operationsplans
- Einhaltung der Prosperitätsgrenze von max. 140.000 € je Jahr bei Unverheirateten bzw. max. 170.000 € je Jahr bei Verheirateten
- Erfüllung besonderer Anforderungen an den Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutz
- Zusätzlich bei Stallbauinvestitionen Erfüllung der besonderen Anforderungen an den Tierschutz (sog. Basis- bzw. Premiumanforderungen)

#### WELCHE SONSTIGEN BESTIMMUNGEN GELTEN?

- Tierbestandsobergrenzen, z. B. max. 600 Rinder, davon 300 Milchkühe; max. 3.000 Mastschweine, außer bei Vorhaben mit Premium-Standard der besonders tiergerechten Haltung in der Schweine- und Geflügelhaltung
- Flächenbindung der Tierhaltung, max. 2 GV/ha selbst bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF)
- wassersparende Technologie bei Investitionen in Bewässerungsanlagen
- Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach Maßgabe der mit dem MEPL-Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien
- Einhaltung eines Mindestinvestitionsvolumens in Höhe von 20.000 €

#### WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Zuschuss in Höhe von 20 %
- Förderobergrenze von 1,5 Mio. € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen (Betriebszusammenschlüsse 2,0 Mio. €)
- Bei Stallbauinvestitionen: Zuschuss in Höhe von 20 %, sofern bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung, sog. Basisanforderungen, eingehalten und 30 % für Rinder bzw. 40 % für andere Tierarten, sofern höhere bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung, sog. Premiumanforderungen, erfüllt werden
- Zuschuss für die Erschließung 20 %
- Zuschuss für die Betreuung des Fördervorhabens in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Betreuergebühren
- Die Zuschüsse dürfen insgesamt nicht mehr als 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Ausnahmen sind bei Vorhaben in Verbindung mit dem Förderprogramm Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)“ möglich

#### WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

[www.afp.landwirtschaft-bw.de](http://www.afp.landwirtschaft-bw.de)

[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



Kühlpad

# Marktstrukturverbesserung



## WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Die Marktstrukturförderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um dadurch zur Absatz- und Erlössicherung landwirtschaftlicher Betriebe beizutragen. Der baden-württembergische Verarbeitungs- und Vermarktungssektor benötigt leistungsfähige und schlagkräftige Strukturen, um den Marktansprüchen hinsichtlich Menge, Qualität und Angebotsstruktur gerecht zu werden. Darüber hinaus soll auch ein Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes geleistet werden.

## WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- in den Bereichen Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung und Etikettierung
- zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder innerbetrieblicher Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Anlagen und Umstellung auf regenerative Energien

## WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen

## WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Bei Investitionen von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung: Lieferverträge mit der Erzeugerseite für einen Teil der geförderten Kapazitäten
- Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens
- Verbesserte Ressourcennutzung

## WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Fördersatz gestaffelt zwischen 10 und 30 % der förderfähigen Kosten; bei Vorhaben in Verbindung mit dem Förderprogramm Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)“ zusätzlich 20 Prozentpunkte
- Mindestinvestitionsvolumen 50.000 €

## WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft)

[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



# Beratung landwirtschaftlicher Betriebe

## WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Die Förderung vielfältiger Beratungsangebote soll die Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Entscheidungsfindung und Betriebsführung unterstützen, um Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu erreichen und zu erhalten. Die Beratung unterstützt damit den Wissenstransfer und die Innovation im landwirtschaftlichen Sektor.

## WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden Beratungsleistungen aus einem Katalog von Beratungsmodulen in den Bereichen Unternehmensführung, Ökolandbau, Tierhaltung, Pflanzenproduktion, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Biodiversität und Energieeffizienz.

## WER WIRD GEFÖRDERT?

Beratungsorganisationen, die in einem Vergabeverfahren ausgewählt wurden und die eine Konzession für die Erbringung bestimmter Beratungsmodule erhalten haben. Die Förderung wird an landwirtschaftliche Betriebe weitergereicht.

## WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Durchführung eines Beratungsmoduls aus dem veröffentlichten Katalog
- Mindestqualifikation und regelmäßige Fortbildung der Beratungskräfte

## WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen
- Fördersatz von 50 bis 100 % der förderfähigen Kosten

## WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

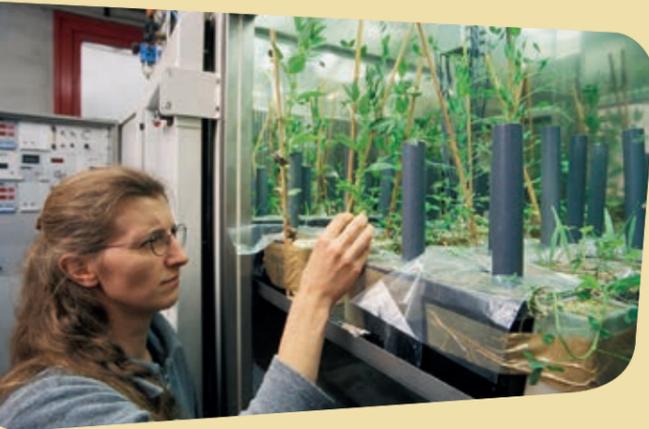
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Abteilung Landwirtschaft

[www.beratung-bw.de](http://www.beratung-bw.de)

[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



# Zusammenarbeit / Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI)“



## WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit der Fördermaßnahme werden innovative Kooperationsprojekte mit praxisrelevanten Fragestellungen gefördert. Dabei soll der Dialog zwischen landwirtschaftlicher Praxis, der Wissenschaft und anderen am Innovationsprozess beteiligten Akteuren unterstützt werden, um Innovationsprozesse in der Landwirtschaft, im Gartenbau und im Weinbau zu beschleunigen. Im Fokus der Projekte stehen aktuelle Herausforderungen des Agrarsektors, wie zum Beispiel die zunehmende Digitalisierung von Prozessen, Auswirkungen des Klimawandels auf die Produktion, die Ressourcenknappheit und Fragestellungen rund um die Tierhaltung. Das MLR setzt in den jeweiligen Förderaufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen Themenschwerpunkte für die Projekte fest. Ziel der Fördermaßnahme ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen zu stärken und ein nachhaltiges Wirtschaften zu fördern.

## WAS WIRD GEFÖRDERT?

Gefördert werden die laufenden Kosten der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, wie z. B. Personalausgaben für eine Projektkoordination und Reisekosten; die Direktkosten der Projekte, wie z. B. allgemeine Sach-, Personal- und Investitionsausgaben und projektbegleitende Studien.

## WER WIRD GEFÖRDERT?

Rechtsfähige Operationelle Gruppen (OPG) mit Sitz in Baden-Württemberg

## WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Es werden folgende Anforderungen an die Operationellen Gruppen und ihre Projekte gestellt:

- Die Operationelle Gruppe muss mindestens zwei Akteurinnen/Akteure umfassen
- Die Operationelle Gruppe muss eine Kooperationsvereinbarung und einen Geschäftsplan vorlegen
- Das Projekt der Operationellen Gruppe muss Potential für Innovationen aufweisen und zur Antragstellung hinreichend konkretisiert sein
- Die Operationelle Gruppe verpflichtet sich zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Projektes

## WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen, je nach Projekt und Fördergegenstand bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

## WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Abteilung Landwirtschaft

[www.eip-agri-bw.de](http://www.eip-agri-bw.de)

[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)

## ZUSAMMENARBEIT / PROJEKTKOORDINATION INTEGRIERTE KOMMUNALE ENTWICKLUNG

### WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Bei der Projektkoordination geht es um die Umsetzung verschiedener Aktivitäten und Vorhaben mehrerer Akteure im Rahmen eines integrierten Entwicklungskonzepts auf kommunaler Ebene. Die zu koordinierenden Vorhaben haben zentrale Bedeutung für die örtliche sozio-ökonomische und ökologische Entwicklung mit überregionaler Ausstrahlung. Ziel ist eine effiziente und koordinierte Umsetzung der einzelnen Maßnahmen.

Ein Beispiel ist die Gemeinde Reichenau auf der landwirtschaftlich, historisch, kulturell und touristisch bedeutsamen Bodenseeeinsel Reichenau. Dort geht es um die Sicherung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit des Gemüsebaus unter Beachtung der komplexen Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Tourismus sowie des Weltkulturerbes Insel Reichenau.

## Förderung von Investitionen zur Diversifizierung

### WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung ist es, die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit zu unterstützen. Die Diversifizierungsförderung ermöglicht alternative Entwicklungen für landwirtschaftliche Betriebe und dient der Erhaltung der Wirtschaftskraft im Ländlichen Raum.

### WAS WIRD GEFÖRDERT?

Investitionen in Gebäude und technische Anlagen zur

- Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftsnaher Produkte



- Bereitstellung von Dienstleistungen, insbesondere in landwirtschafts- und hauswirtschaftsnahen Bereichen, wie z. B. der Pensionspferdehaltung, Gastronomie oder Ferien auf dem Bauernhof

#### WER WIRD GEFÖRDERT?

- Unternehmen der Landwirtschaft, des Wein- und Gartenbaus (alle Rechtsformen)
- Landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Ehegatten und Ehegattinnen sowie mitarbeitende Familienangehörige, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder weiterentwickeln
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

#### WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Maßnahme mittels eines Investitions- und Marketingkonzepts
- Einhaltung der Prosperitätsgrenze von max. 140.000 € je Jahr bei Unverheirateten bzw. max. 170.000 € je Jahr bei Verheirateten

#### WELCHE SONSTIGEN BESTIMMUNGEN GELTEN?

- Bei Investitionen in die Pensionspferdehaltung sind bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung zu erfüllen
- Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach Maßgabe der mit dem MEPL-Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien

#### WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Einhaltung eines Mindestinvestitionsvolumens von 20.000 €
- Einhaltung des Gesamtwertes der je Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen von 200.000 € in drei Kalenderjahren
- Zuschuss in Höhe von 25 %



#### WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Landratsämter (Untere Landwirtschaftsbehörde)

[www.afp.landwirtschaft-bw.de](http://www.afp.landwirtschaft-bw.de)

[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)

## Naturparke

#### WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Ziel der Naturparkförderung ist insbesondere, die biologische Vielfalt zu sichern, das Miteinander von Mensch und Natur zu optimieren, nachhaltiges Wirtschaften zu fördern, den Wert einer intakten Umwelt der Bevölkerung bewusst zu machen und die aus Natur und Landschaft resultierende Wertschöpfung im Ländlichen Raum gezielt zu steigern. Unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten jedes einzelnen Naturparks sollen Erholungs- und Erlebnislandschaften gestaltet werden. Dabei gilt es, ein Gleichgewicht zwischen Naturschutz und Naturnutzung herbeizuführen und einen naturverträglichen Tourismus zu fördern. Hierzu gehört auch die Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung landschaftsprägender Naturräume, Landschaftselemente und Kulturbauten.



#### WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Infrastruktureinrichtungen zur Besucherinformation und Erholungsnutzung
- Investitionen in Aktionen und Studien zur Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes sowie kulturhistorischer und landschaftsprägender Bauwerke, einschließlich der umgebenden Kulturlandschaft
- Studien zum Naturpark
- Informations- und Umweltbildungsmaßnahmen (z. B. Ausstellungen, Themenwanderwege, Führungen)
- Aus- und Fortbildung von Naturparkführern
- Veranstaltungen zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für regionale Produkte



#### WER WIRD GEFÖRDERT?

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Landkreise)
- Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts

#### WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

Maßnahme erfolgt innerhalb der Naturparkkulisse und entspricht der Naturparkplanung

#### WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen – je nach Maßnahme zwischen 20 und 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

#### WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Geschäftsstellen der Naturparke in Baden-Württemberg

[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)

# Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum (IMF)



## WAS SOLL ERREICHT WERDEN?

Mit guten Ideen Geld verdienen und dabei Berufliches und Familiäres unter einen Hut zu bringen ist besonders im Ländlichen Raum eine Herausforderung. Das IMF-Programm fördert Frauen über Qualifizierung und Coaching, bei Existenzgründung und Unternehmenserweiterung und über die Zusammenarbeit in neuen Netzwerken. Die Fördermodule sind kombinierbar. Unterstützt werden große und kleine Projekte. So entstehen neue Arbeitsplätze für Frauen in den Bereichen Tourismus, Betreuung, Schulverpflegung, Nahversorgung und vieles mehr.

## WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Ausgaben für Investitionen (z. B. Gebäude) bei Existenzgründungen und Unternehmenserweiterungen
- Personal- und Sachkosten neu gegründeter Netzwerkorganisationen für Frauen
- Referentenhonorare, Raummiete, Lernmittel u. a. für Kurse, Workshops und Coaching. Der Zuschuss an den Anbieter der Maßnahmen dient der Verringerung der Teilnahmegebühr.

## WER WIRD GEFÖRDERT?

- Frauen im Ländlichen Raum
- Neu gegründete Netzwerkorganisationen mit der Rechtsform: gemeinnützige juristische Person des Privatrechts
- Anbieter von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen

## WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Existenzgründungen/Unternehmenserweiterungen: Nachweis der fachlichen Eignung, Vorlage eines Unternehmenskonzeptes mit Informationen zum Unternehmenszweck, wirtschaftlichen Kennzahlen, Zahl der Frauenarbeitsplätze, Kosten- und Finanzierungsplan, Marktanalyse
- Netzwerkorganisationen: Konzeption mit Informationen zu Zielen, Struktur, Aufgaben und Laufzeit, Satzung, Vertrag oder vergleichbare Vereinbarung, Arbeitsplatzbeschreibung für Projektkoordinatorin/-innen, Kosten- und Finanzierungsplan mit schriftlichen Finanzierungszusagen der Kooperationspartner (natürliche und juristische Personen)
- Kurse, Workshops, Coachings: Vorlage eines Konzeptes mit Informationen zu Qualifizierungsinhalten, Qualifikation der Referentinnen und Referenten, Dauer, Zahl der Teilnehmerinnen, Kosten- und Finanzierungsplan. Die Höhe der Honorare für Referenten ist durch die Vorlage von drei Angeboten zu plausibilisieren.

## WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Existenzgründungen/Unternehmenserweiterung: 40 % der förderfähigen Ausgaben, max. 120.000 € Zuschuss
- Netzwerkorganisationen: 70 % der förderfähigen Personalkosten der Projektkoordinatorin/-innen pro Jahr und 50 % der förderfähigen Sachkosten pro Jahr, maximal über eine Laufzeit von vier Jahren
- Kurse, Workshops, Coaching: 80 % der förderfähigen Ausgaben
- In LEADER-Gebieten ist für Existenzgründung / Unternehmenserweiterung und Kurse, Workshops, Coaching ein 10 % höherer Fördersatz möglich, wenn dies in der Fördersattabelle des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) festgeschrieben ist und ein positiver Beschluss des LEADER-Auswahlgremiums vorliegt.

## WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

Regierungspräsidien (Abteilung Landwirtschaft)  
[www.frauen.landwirtschaft-bw.de](http://www.frauen.landwirtschaft-bw.de)  
[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)



# Regionales Entwicklungsprogramm LEADER

LEADER ist ein Instrument zur Stärkung und Weiterentwicklung der Ländlichen Räume. In LEADER-Aktionsgebieten unterstützt das Land mit Mitteln der EU und des Landes eine eigenständige und nachhaltige Regionalentwicklung. Grundlage dafür ist die aktive und gezielte Beteiligung der Menschen vor Ort, denn sie kennen die Herausforderungen und die Potenziale ihrer Heimat am besten. Damit die Bedürfnisse möglichst vieler gesellschaftlicher Gruppen in den LEADER-Prozess einfließen, bildet sich in jedem der LEADER-Gebiete eine Lokale Aktionsgruppe. Diese setzt sich aus Vertretern/-innen der Kommunen sowie des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zusammen. Gemeinsam benennen die Akteure Ziele für ihre Region und halten diese in einem Regionalen Entwicklungskonzept fest.



Ausrichten sollen sich die ideenreichen Strategien der Regionen an den Zielen des Landes Baden-Württemberg. Hierzu zählen vor allem die Erhaltung des Ländlichen Raums als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in Stadt und Land. Da dies ein zentrales Anliegen der Landesregierung ist, stehen zur Förderung von Vorhaben zusätzlich Landesmittel aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) sowie der Programme der Landschaftspflege-richtlinie (LPR) und Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF) zur Verfügung. Ergänzt wird das Spektrum durch die Förderung von Vorhaben zur Stärkung der Kulturarbeit im Ländlichen Raum.

Die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie erfolgt durch Projekte. Die Aktionsgruppe entscheidet selber darüber, welches Vorhaben mit EU-Mitteln und ggf. zusätzlich mit Landesmitteln gefördert werden soll. Dass die Entscheidung über die Projektförderung allein in der Verantwortung der regionalen Akteure liegt, ist die Besonderheit von LEADER und wird als Bottom-up-Ansatz, ein Projektansatz von unten nach oben, bezeichnet. Ein weiteres Merkmal ist die Vernetzung der zahlreichen engagierten Akteure über regionale Grenzen hinweg. Durch Kooperationen mit Aktionsgruppen im Inland und im europäischen Ausland können Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Projekte angestoßen werden.

Damit die LEADER-Aktionsgruppen bei ihrer Arbeit unterstützt und die vielfältigen Maßnahmen initiiert sowie begleitet werden, wird in jedem Aktionsgebiet ein Regionalmanagement eingerichtet. Die Regionalmanagerinnen und Regionalmanager sind direkter Ansprechpartner sowohl für Projektträger als auch für Bürgerinnen und Bürger, die am LEADER-Prozess interessiert sind.

#### WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für die lokale Entwicklung nach den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)
- Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvorhaben zwischen LEADER-Aktionsgruppen im Rahmen der gebietsübergreifenden (innerhalb Deutschlands) und transnationalen Zusammenarbeit

#### WER WIRD GEFÖRDERT?

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

#### WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE FÖRDERUNG ERFÜLLT WERDEN?

- Das Vorhaben liegt im Gebiet einer oder mehrerer LEADER-Aktionsgruppen
- Die Maßnahme entspricht den Zielen des Regionalen Entwicklungskonzepts der LEADER-Aktionsgruppe
- Ein positiver Beschluss der zuständigen LEADER-Aktionsgruppe zur Förderung des Vorhabens liegt vor

#### WIE WIRD GEFÖRDERT?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen

- Öffentliche Vorhaben bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Private Vorhaben nach dem ELR in der Regel bis 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Nicht-investive private Vorhaben im Bereich Kunst und Kultur: bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Private Vorhaben, die den Zielen der Priorität 1 bis 6 der ELER-VO entsprechen: bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die nationale öffentliche Kofinanzierung wird in diesen Fällen vom Zuwendungsempfänger sichergestellt.
- Die Förderobergrenzen richten sich nach den jeweiligen Regionalen Entwicklungskonzepten. Bei gewerblichen Vorhaben beträgt die Förderobergrenze in der Regel 200.000 €.

#### WER HILFT BEI FRAGEN WEITER?

- Regionalmanager/-innen der jeweiligen LEADER-Aktionsgruppen
- LEADER-Koordinierungsstelle des Landes beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL)
- Regierungspräsidien

Mehr Informationen zu LEADER und den jeweiligen Kontaktpersonen finden Sie unter

[www.leader-bw.de](http://www.leader-bw.de)

[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)

## Links

#### MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

[www.mlr-bw.de](http://www.mlr-bw.de)

#### INFODIENST LANDWIRTSCHAFT – ERNÄHRUNG – LÄNDLICHER RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG

[www.landwirtschaft-bw.de](http://www.landwirtschaft-bw.de)

#### MASSNAHMEN- UND ENTWICKLUNGSPLAN LÄNDLICHER RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2014–2020 (MEPL III)

[www.mepl.landwirtschaft-bw.de](http://www.mepl.landwirtschaft-bw.de)

[www.eler-bw.de](http://www.eler-bw.de)

#### FÖRDERWEGWEISER BADEN-WÜRTTEMBERG

[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)

#### MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG

[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

#### BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT

[www.bmel.de](http://www.bmel.de)

#### NETZWERK LÄNDLICHE RÄUME/DEUTSCHE VERNETZUNGSSTELLE (DVS)

[www.netzwerk-laendlicher-raum.de](http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de)

#### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

[http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm) (deutsch)

[http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_en.htm) (englisch)



# Adressen & Ansprechpartner

<b>MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ</b>	<b>LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS</b>	<b>LANDRATSAMT CALW</b>	<b>LANDRATSAMT GÖPPINGEN</b>	<b>LANDRATSAMT KONSTANZ</b>	<b>LANDRATSAMT ORTENAU-KREIS</b>	<b>LANDRATSAMT REUTLINGEN</b>	<b>LANDRATSAMT SIGMARINGEN</b>
Kernerplatz 10 70182 Stuttgart Tel. 0711/126-0 Fax 0711/126-2255 poststelle@mlr.bwl.de	Schillerstr. 30 89077 Ulm Tel. 0731/185-0 Fax 0731/619-369 info@alb-donau-kreis.de	Vogteistr. 42–46 75365 Calw Tel. 07051/160-0 Fax 07051/160-388 lra.info@kreis-calw.de	Lorcher Str. 6 73033 Göppingen Tel. 07161/202-0 Fax 07161/202-440 lra@landkreis-goeppingen.de	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz Tel. 07531/800-0 Fax 07531/800-1385 info@lrakn.de	Badstr. 20 77652 Offenburg Tel. 0781/805-0 Fax 0781/805-1211 landratsamt@ortenaukreis.de	Bismarckstr. 47 72764 Reutlingen Tel. 07121/480-0 Fax 07121/480-1800 post@kreis-reutlingen.de	Leopoldstr. 4 72488 Sigmaringen Tel. 07571/102-0 Fax 07571/102-1234 info@lrasig.de
<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART</b>	<b>LANDRATSAMT BIBERACH</b>	<b>LANDRATSAMT EMMENDINGEN</b>	<b>LANDRATSAMT HEIDENHEIM</b>	<b>LANDRATSAMT LÖRRACH</b>	<b>LANDRATSAMT OSTALBKREIS</b>	<b>LANDRATSAMT RHEIN-NECKAR-KREIS</b>	<b>LANDRATSAMT TÜBINGEN</b>
Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart Tel. 0711/904-0 Fax 0711/904-11190 poststelle@rps.bwl.de	Rollinstr. 9 88400 Biberach Tel. 07351/52-0 Fax 07351/52-5350 poststelle@biberach.de	Bahnhofstr. 2–4 79312 Emmendingen Tel. 07641/451-0 Fax 07641/451-1999 mail@landkreis-emmendingen.de	Felsenstr. 36 89518 Heidenheim Tel. 07321/321-0 Fax 07321/321-2410 post@landkreis-heidenheim.de	Palmstr. 3 79539 Lörrach Tel. 07621/410-0 Fax 07621/410-1299 mail@loerrach-landkreis.de	Stuttgarter Str. 41 73430 Aalen Tel. 07361/503-0 Fax 07361/503-1477 info@ostalbkreis.de	Kurfürstenanlage 38–40 69115 Heidelberg Tel. 06221/522-0 Fax 06221/522-91477 post@rhein-neckar-kreis.de	Wilhelm-Keil-Str. 50 72072 Tübingen Tel. 07071/207-0 Fax 07071/207-5999 post@kreis-tuebingen.de
<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE</b>	<b>LANDRATSAMT BODENSEEKREIS</b>	<b>LANDRATSAMT ENZKREIS</b>	<b>LANDRATSAMT HEILBRONN</b>	<b>LANDRATSAMT LUDWIGSBURG</b>	<b>LANDRATSAMT RASTATT</b>	<b>LANDRATSAMT ROTTWEIL</b>	<b>LANDRATSAMT TUTTLINGEN</b>
Schloßplatz 1–3 76131 Karlsruhe Tel. 0721/926-0 Fax 0721/926-6211 poststelle@rpk.bwl.de	Glärnischstr. 1–3 88045 Friedrichshafen Tel. 07541/204-0 Fax 07541/204-5699 info@bodenseekreis.de	Zähringerallee 3 75177 Pforzheim Tel. 07231/308-0 Fax 07231/308-9417 landratsamt@enzkreis.de	Lerchenstr. 40 74072 Heilbronn Tel. 07131/994-0 Fax 07131/994-150 poststelle@landratsamt-heilbronn.de	Hindenburgstr. 40 71638 Ludwigsburg Tel. 07141/144-0 Fax 07141/144-396 mail@landkreis-ludwigsburg.de	Am Schlossplatz 5 76437 Rastatt Tel. 07222/381-0 Fax 07222/381-1398 post@landkreis-rastatt.de	Königstr. 36 78628 Rottweil Tel. 0741/244-0 Fax 0741/244-208 info@landkreis-rottweil.de	Bahnhofstr. 100 78532 Tuttlingen Tel. 07461/926-0 Fax 07461/926-3087 info@landkreis-tuttlingen.de
<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN</b>	<b>LANDRATSAMT BÖBLINGEN</b>	<b>LANDRATSAMT ESSLINGEN</b>	<b>LANDRATSAMT HOHENLOHEKREIS</b>	<b>LANDRATSAMT MAIN-TAUBER-KREIS</b>	<b>LANDRATSAMT RAVENSBURG</b>	<b>LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL</b>	<b>LANDRATSAMT WALDSHUT</b>
Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen Tel. 07071/757-0 Fax 07071/757-3190 poststelle@rpt.bwl.de	Parkstr. 16 71034 Böblingen Tel. 07031/663-0 Fax 07031/663-1483 posteingang@lrabb.de	Pulverwiesen 11 73728 Esslingen a. N. Tel. 0711/3902-0 Fax 0711/3902-1030 lra@lra-es.de	Allee 17 74653 Künzelsau Tel. 07940/18-0 Fax 07940/18-336 info@hohenlohekreis.de	Gartenstr. 1 97941 Tauberbischofsheim Tel. 09341/82-0 Fax 09341/82-5660 info@main-tauber-kreis.de	Friedenstr. 6 88212 Ravensburg Tel. 0751/85-0 Fax 0751/85-1905 lra@landkreis-ravensburg.de	Münzstr. 1 74523 Schwäbisch Hall Tel. 0791/755-0 Fax 0791/755-7362 info@lrasha.de	Kaiserstr. 110 79761 Waldshut-Tiengen Tel. 07751/86-0 Fax 07751/86-1999 post@landkreis-waldshut.de
<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD</b>	<b>LANDRATSAMT FREUDENSTADT</b>	<b>LANDRATSAMT KARLSRUHE</b>	<b>LANDRATSAMT NECKAR-ODENWALD-KREIS</b>	<b>LANDRATSAMT REMS-MURR-KREIS</b>	<b>LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS</b>	<b>LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS</b>
Kaiser-Joseph-Str. 167 79098 Freiburg Tel. 0761/208-0 Fax 0761/208-394200 poststelle@rpf.bwl.de	Stadtstr. 2 79104 Freiburg Tel. 0761/2187-0 Fax 0761/2187-9999 poststelle@lkbh.de	Herrenfelder Str. 14 72250 Freudenstadt Tel. 07441/920-0 Fax 07441/920-999900 post@landkreis-freudenstadt.de	Beiertheimer Allee 2 76137 Karlsruhe Tel. 0721/936-50 Fax 0721/936-5100 posteingang@landratsamt-karlsruhe.de	Neckarelzer Str. 7 74821 Mosbach Tel. 06261/84-0 Fax 06281/5212-0 post@neckar-odenwald-kreis.de	Alter Postplatz 10 71332 Waiblingen Tel. 07151/501-0 Fax 07151/501-1525 info@rems-murr-kreis.de	Am Hoptbühl 2 78048 Villingen-Schwenningen Tel. 07721/913-0 Fax 07721/913-8900 landratsamt@lrasbk.de	Hirschbergstr. 29 72336 Balingen Tel. 07433/92-01 Fax 07433/92-1666 post@zollernalbkreis.de

# Impressum

## HERAUSGEBER

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Baden-Württemberg (MLR)

Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart

[www.mlr-bw.de](http://www.mlr-bw.de)

## GESTALTUNG

avcommunication, Ludwigsburg, [www.avcommunication.com](http://www.avcommunication.com)

## DRUCK

Henkel GmbH Druckerei, Stuttgart, [www.henkeldruck.de](http://www.henkeldruck.de)

Stand: Juni 2018

Drucknummer: 16-2018-20

## BILDNACHWEISE

**Titel/S.16 unten:** Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg

**S.2 unten/S.9 unten/S.27 oben/S.28/S.29:** MLR

**S.3/S.7/S.9 oben/S.12/S.15 Mitte/S.25/S.26:** [www.oekolandbau.de/](http://www.oekolandbau.de/)©BLE/Thomas Stephan **S.4:** MLR/Potente

**S.10:** Foto Bieling **S.13 unten:** Foto Läpple **S.15 oben:** Foto Kästle **S.18/S.27 unten:** Fotos Erich Marek

**S.22 unten:** Rainer Bertsch **S.24 oben:** [www.oekolandbau.de/](http://www.oekolandbau.de/)©BLE/Dominik Menzler **S.31:** Foto Fabricius

**S.2 oben, Mitte/S.8/S.11/S.13 oben, Mitte/S.15 unten/S.17/S.21/S.22 oben/S.23/S.24 unten:** Fotos Landwirtschaftliche Landesanstalten **S.16 oben:** Stadt Ludwigsburg

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Baden-Württemberg herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden wird.



Weitere Informationen zu den Förderprogrammen erhalten Sie im Internet unter



[www.mepl.landwirtschaft-bw.de](http://www.mepl.landwirtschaft-bw.de)  
[www.eler-bw.de](http://www.eler-bw.de)



[www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de)